

(2) Diese Anordnung ist sinngemäß anzuwenden

- a) für durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen in Röntgeneinrichtungen, Prosekturen, mikrobiologischen, serologischen und klinisch-chemischen Laboratorien, Versuchstierställen und Desinfektionsanstalten
- b) für durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen in Betrieben, Einrichtungen, Verkehrsmitteln, Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen.

### §3

(1) Der ärztliche Direktor bzw. der Leiter der medizinischen Einrichtung hat dafür zu sorgen, daß die erforderliche Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen gesichert ist, insbesondere

- a) durch Überwachung der Tätigkeit der zur Durchführung der Desinfektion Verpflichteten und ihres Verhaltens zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten, durch Instruktionen sowie durch Belehrungen im Abstand von 3 Monaten
- b) durch regelmäßige Belehrung und Überwachung der in den unter § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen betreuten Personen
- c) durch die vorschriftsmäßige Verwendung der Desinfektionsmittel.

(2) Der ärztliche Direktor hat zu sichern, daß in Abteilungen, in denen Infektionsgefahr besteht, jede Person, die diese Abteilung betritt, zum Anlegen eines Schutzmittels, zum richtigen Verhalten innerhalb der Abteilung und zur Händedesinfektion vor Verlassen der Abteilung veranlaßt wird.

(3) Die Richtlinie über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin ist auszulegen

- a) auf jeder Station sowie bei der Verwaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen
- b) in den unter § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Einrichtungen.

(4) Der ärztliche Direktor bzw. der Leiter der Einrichtung kann einen erfahrenen Arzt mit der Anleitung und Kontrolle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen beauftragen.

### §4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 45 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen in der Fassung des Anpassungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach §§ 47 und 49 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

### §5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Se fr in

## Anordnung über die Führung der Teilschuldbücher vom 7. November 1968

### §1

Schuldbuchstellen für die Führung der Teilschuldbücher gemäß § 1 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) sind:

1. für die Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Dresden
2. für die Bezirke Magdeburg, Halle die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Halle
3. für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Weimar
4. für die Bezirke Potsdam, Frankfurt, Cottbus die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Potsdam
5. für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisfiliale Schwerin
6. für Groß-Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik

Berliner Stadtkontor der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptfiliale.

### §2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Dezember 1952 über die Führung der Teilschuldbücher (MinBl. S. 227) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m